



Nutzlos laut ist out!

Kein unnötiger Lärm in der Gemeinde Sarnen

Leitfaden für Veranstalter von Partys, Kultur- und
Sportanlässen

Herausgegeben durch:

Einwohnergemeinde Sarnen, Fachbereich Volkswirtschaft

Oktober 2015

Quelle: Lärminfo der Fachstelle Lärmschutz der Baudirektion Kanton Zürich

Sie haben ein Gemeinschaftszentrum oder ein Lokal gemietet, um ein Fest oder eine Veranstaltung zu organisieren.

Das Glück der einen ist manchmal das Unglück der anderen, denn wer ein Fest veranstaltet, produziert oft auch Lärm und laute Musik. Hier finden Sie Informationen und Tipps, damit alle das Fest geniessen können – Ihre Gäste wie auch die Nachbarschaft.

Auszug aus dem Gesetz über Strafrecht des Kantons Obwalden (310.1):

Art. 12 Übermässiger Lärm

Wer vorsätzlich oder fahrlässig durch übermässigen Lärm jemanden stört oder belästigt oder die Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) stört.

Die Einhaltung der öffentlichen Ruhe ist gesetzliche Pflicht. Unabhängig von der Höhe des Lärmpegels muss übermässiger Lärm vermieden werden, insbesondere in der Nähe sensibler Zonen wie Kirchen, Pflegeeinrichtungen und Schulen ist Lärm zu vermeiden. Dies gilt für jede Stunde des Tages oder der Nacht, nicht nur zwischen 22.00 und 6.00 Uhr! In den Nachtstunden reagiert der Mensch aber oft empfindlicher.

Tipps

Vor dem Anlass

- Denken Sie bereits bei der Planung des Anlasses darüber nach, welche Lärmquellen entstehen und welche Massnahmen Sie treffen könnten, damit die Nachbarschaft nicht belästigt wird.
- Informieren Sie sich über die Schall- und Laserverordnung und klären Sie, ob Ihre Veranstaltung gemeldet werden muss (siehe Grenzwerte und Massnahmen).
- Informieren Sie die Nachbarschaft über das bevorstehende Fest. Bitten Sie für die entstehenden Lärmemissionen um Nachsicht.
- Erkundigen Sie sich nach der Möglichkeit, ein Lärmmessgerät auszuleihen (siehe Lärmmessungen).
- Organisieren Sie für grosse Veranstaltungen einen anerkannten Sicherheitsdienst, der unter anderem auch den Lärmpegel überwacht.
- Denken Sie an Transport- und Parkplatzprobleme. Prüfen Sie die Verbindungen des öffentlichen Verkehrs.
- Weisen Sie die Teilnehmenden in der Einladung darauf hin, bei Ankunft und Abfahrt so wenig Lärm wie möglich zu machen.

Während des Anlasses

- Halten Sie, soweit möglich, Türen und Fenster geschlossen. Benutzen Sie die Lüftung anstatt die Fenster zu öffnen.
- Kontrollieren Sie regelmässig die Lautstärke der Musik und sparen Sie die Aufzeichnungen auf.
- Drosseln Sie ab Mitternacht die Basslinien (tiefe Töne verbreiten sich leichter über längere Distanzen und durch Wände!) und reduzieren Sie die Musik auf ein Minimum.
- Nehmen Sie bei Feststellung von Nachtruhestörungen und Vandalismus/Littering umgehend mit der Polizei Kontakt auf.

Nach dem Anlass

- Achten Sie darauf, dass sich die Teilnehmenden nicht zu lange vor dem Lokal aufhalten.
- Bitten Sie die Teilnehmenden, beim Heimgang Lärm im öffentlichen Raum zu vermeiden (lautes Lachen, Autotüre schlagen), insbesondere nachts.
- Vermeiden Sie unnötigen Lärm bei den Aufräum- und Reinigungsarbeiten, insbesondere nachts!

Lautsprecheranlagen bei Sportveranstaltungen im Freien

- In der Regionalen Sportanlage im Seefeld Sarnen dürfen nur die fest installierten Lautsprecher benutzt werden.
- Auf allen anderen Sportanlagen in der Gemeinde Sarnen, einschliesslich der Beachvolleyfelder Seefeld, dürfen eigene Speaker- und Lautsprecheranlagen verwendet werden. Die Speakeranlage und die Lautsprecher für die Hintergrundmusik sind dezentral und vom Wohngebiet abgewendet anzubringen. Grundsätzlich gilt, dass Megafone, Verstärker und Lautsprecheranlagen im Freien so zu bedienen sind, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden (Sportanlagenlärmschutzverordnung 18. BImSchV des Bundes, Vorschriften für Sportanlagen in allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten).
- Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Speaker- und Lautsprecheranlagen im Freien nur in der unbedingt nötigen Betriebslautstärke verwendet werden. Während der ortsüblichen Mittagsruhezeiten (12.00 – 13.30h) dürfen die Lautsprecheranlagen nur stark gedrosselt und nur für unbedingt notwendige Durchsagen verwendet werden. Der Veranstalter hat fortlaufend zu kontrollieren, dass die Lärmvorgaben strikte eingehalten werden.

Grenzwerte

Die gesetzlichen Grenzwerte sind einzuhalten. Diese sind in der Schall- und Laserverordnung des Bundes (SLV) geregelt.

An den lautesten Stellen im Publikumsbereich darf der Schallpegel einer Veranstaltung 93 dB(A) im Stundenmittel nicht überschreiten. Sind höhere Pegel erwünscht, fällt die Veranstaltung unter die Meldepflicht der SLV und es sind weitere Massnahmen zu treffen. Der Vermieter der Räumlichkeit hat die Pflicht, im Mietvertrag einen tieferen Grenzwert festzulegen, falls die Situation dies nahelegt.

Massnahmen

Veranstaltungen mit Belastungen von bis zu einem Mittelwert von 100 dB(A) sind zulässig, wenn

- die Meldung mindestens 14 Tage vor dem Fest bei der Kantonspolizei Obwalden (Vollzugsbehörde) eingegangen ist
- der Schallpegel während der Veranstaltung überwacht und aufgezeichnet wird
- dem Publikum eine Ausgleichszone mit einem Maximalpegel von 5 dB(A) zugänglich ist
- die Veranstalter den Gästen kostenlos Gehörschutzpropfen zur Verfügung stellen und sie über die Risiken von Gehörschäden informieren.

Tipps für Verantwortliche

- Kontrollieren Sie den Lärmpegel mit einem Lärmmessgerät. Solche sind in der Regel bei Verleihern von Musikanlagen, bei Saalvermietern oder Sicherheitsfirmen erhältlich.
- Platzieren Sie die Lautsprecher in einer unzugänglichen Höhe und so, dass die Lautstärke im ganzen Raum gleichmässig ist. Die mittleren und hohen Töne sollten nicht direkt auf der Höhe der Ohren emittiert werden.

- Falls nötig, stellen Sie die Verstärkungsanlagen mit einem Gerät (Limiter) aus, welches die Lautstärke automatisch limitiert.
- Für kleinere Anlässe kann der Veranstalter sein Smartphone als Schallpegelmesser benutzen und die Kontrolle mit einer App durchführen. Mehr zu geeigneten Apps erfahren Sie auf der Home Page www.laerm.ch unter der Rubrik Lärm + Ruhe ⇒ App.

Rechtliche Grundlagen

Bundesrecht

[www.admin.ch/...](http://www.admin.ch/)

Umweltschutzgesetz (USG) SR 814.01

Lärmschutzverordnung (LSV) SR 814.41

Schall- und Laserverordnung (SLV) SR 814.49

Kanton Obwalden

www.ow.ch

Vollziehungsverordnung des Kantons Obwalden zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (780.11)

Cercle Bruits – Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute

Die Richtlinie des Cercle Bruits über die Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung durch den Betrieb öffentlicher Lokale wurde von der Rechtsprechung aufgenommen und erläutert die Reichweite bestehender gesetzlicher Grundlagen. Der Cercle Bruit organisiert die Zusammenarbeit und koordiniert die Vollzugspraxis der kantonalen Lärmfachstellen.

www.cerclebruit.ch

Links

www.laerm.ch

www.schallundlaser.ch

www.laermsorgen.ch

www.cerclebruit.ch